

Niedersachsen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007; zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)	Mitglieder der Hochschulen werden im Landesdienst beschäftigt, Dienstvorgesetzter des Hochschulpräsidiums ist das zuständige Landesministerium.	(NHG §21) 1) Professoren 2) Juniorprofessoren 3) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 4) Lehrkräfte für besondere Aufgaben (dazu zählen Lektoren)		Professuren mit überwiegend Aufgaben in der Forschung auf Dauer oder befristet	Professuren mit überwiegend Aufgaben in der Lehre auf Dauer oder befristet Lehrkräfte für besondere Aufgaben/Lektoren Lehrbeauftragte (für befristete Lehraufträge)
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren/Juniorprofessoren 1) im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis (alles weitere Personal im Angestelltenverhältnis, wiss. Mitarbeiter bei Befristung im Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis auf Zeit)</p> <p>Professoren 1) befristete oder dauerhafte Übertragung von Aufgaben überwiegend in Lehre, Forschung oder künstl. Entwicklung möglich 2) bei Berufung zusätzlich wissenschaftliche Leistungen in der Regel durch Juniorprofessur oder Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter 3) Berufung auf Zeit bei Erstberufung möglich max. für fünf Jahre 4) nebenberufliche Beschäftigung von Professoren befristet o. unbefristet möglich</p> <p>Juniorprofessoren 1) Beschäftigung für 3 Jahre, Verlängerung um max. 3 Jahre (nach pos. Lehrevaluation) mögl.</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die HS gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der berufenden HS wissenschaftlich tätig waren 2) Mitglieder der eigenen HS können nur bei besserer Eignung und bei Erfüllung der gleichen Voraussetzungen wie Juniorprof.(siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen HS berufen werden (Hausberufung als Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) als akademische Räte auf Zeit, wenn als Nachwuchsförderung (Amtszeit 3 Jahre, Verlängerung um max. 3 Jahre)</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben (inkl. Lektoren) 1) ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Lehre 2) vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse 3) Lektoren - Lehre in lebenden Fremdsprachen und Landeskunde</p> <p>Lehrbeauftragte</p>		<p>(NHG § 21) „Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, das weitere wissenschaftliche und künstlerische Personal im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“</p> <p>(NHG § 24) Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren: „Ihnen können auf Dauer oder befristet überwiegend Aufgaben in der Forschung, der künstlerischen Entwicklung oder in der Lehre übertragen werden.“</p> <p>(NHG § 24) Freistellung für „die Dauer von in der Regel einem Semester oder Trimester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben“ möglich.</p> <p>(NHG § 26) „Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können sonstige Mitglieder der eigenen Hochschule nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen und Bewerber und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 5 [hier Satz 1] berücksichtigt werden.“</p> <p>(NHG § 31) „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden, sofern das Beschäftigungsverhältnis auch der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient.“</p> <p>(NHG § 31) „Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen Lehrveranstaltungen zur selbständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung soll nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.“</p> <p>(NHG § 32) „Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; sie üben ihre Lehrtätigkeit weisungsgebunden als nichtselbständige Lehre aus. [...] Zur selbständigen Wahrnehmung dürfen ihnen Lehraufgaben nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden.“</p> <p>NHG § 32) „Lektorinnen und Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die selbständig Lehrveranstaltungen insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde durchführen.“</p> <p>(NHG § 34) „Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. [...] Lehrbeauftragte</p>			

1) befristete Lehraufträge auf Antrag der Fakultät (öff.-rechtl. Dienstverhältnis) 2) Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr	nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.[...] Lehraufträge werden in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis wahrgenommen.“ Schreibweise Personalkategorien NHG: z.B. „Professorinnen und Professoren“
Link Hochschulgesetz	http://www.schule.de/22210/nhg.htm
LHG-Entwürfe	